

## **Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde**

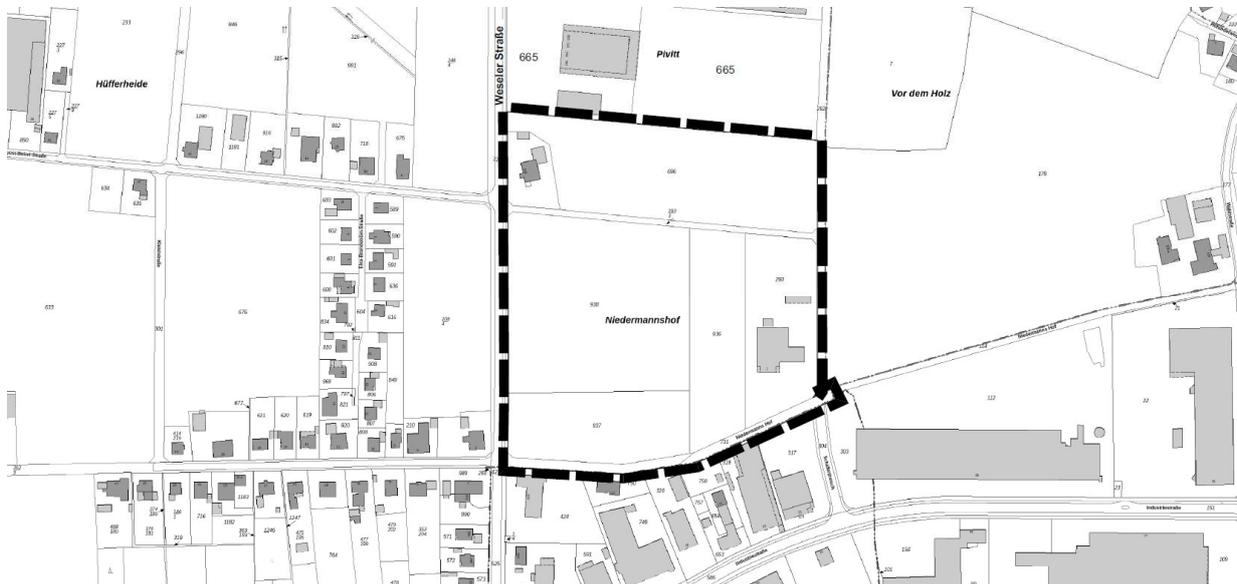
### **Aufstellung des Bebauungsplanes Gemarkung Hüffen Nr. 127 „Östlich Weseler Straße“ Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Grundstücke Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurstücke 260, 293/3, 696, 731, 936, 937 und 938 soll der Bebauungsplanes Hüffen Nr. 127 „Östlich Weseler Straße“ aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Regelverfahren (§ 30 Baugesetzbuch) einschließlich einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderung vom 23. April 2021 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Amt für Planung, Umwelt und Grünflächen, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 30. Oktober 2023

Die Bürgermeisterin  
gez.

Rutenkröger